Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

16. Dezember 2014

Nr. 2014-774 R-720-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Totalrevision der Verordnung über den Strassenverkehr

A. Ausgangslage

Die Verordnung über den Strassenverkehr (RB 50.1311) wurde am 14. Februar 1990 in Kraft gesetzt. Die Verordnung über den Strassenverkehr regelt die Zuständigkeiten und den Vollzug im Bereich des Strassenverkehrsrechts. Sie setzt zudem im Rahmen des Bundesrechts ergänzendes Recht. In der Zwischenzeit haben sich jedoch die Rahmenbedingungen, an denen sich die geltende Verordnung über den Strassenverkehr orientiert, teilweise geändert. Insbesondere mit der Inkraftsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) per 1. Januar 2008 führte eine neue Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen im Bereich der Nationalstrasse zu Änderungen in der Zuständigkeit an derselben. Auch gilt es nun, weitere Änderungen im Strassenverkehrsrecht aufzufangen.

Im Vergleich zur heute gültigen Verordnung wurden insbesondere folgende Regelungsbereiche geändert respektive ergänzt:

Änderung der Zuständigkeit für die Beurteilung von Beschwerden Administrativmassnahmen im Strassenverkehr gemäss bisherigem Artikel 3 Verordnung über den Strassenverkehr. Gemäss Artikel 5 Absatz 2 litera k Verordnung über den Strassenverkehr hat das Amt für Strassenund Schiffsverkehr Sinne des Administrativmassnahmen gegen Fahrzeugführer und -halter im Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) zu treffen. Einsprachen gegen solche verfügten Massnahmen wurden gemäss bisherigem Artikel 3 Absatz 1 litera a Verordnung über den Strassenverkehr von der Sicherheitsdirektion entschieden. Dies führte namentlich dann zu Problemen, wenn ein Beschwerdeentscheid der

Sicherheitsdirektion an die Rechtsmittelinstanz weitergezogen wurde. Die Stellung der Sicherheitsdirektion war in einem solchen Fall nicht genau definiert, da sie nicht nur als verfügende Vorinstanz am Verfahren teilnahm, sondern zugleich als im Thema Strassenverkehr fachverantwortliche Direktion zum Verfahren eingeladen wurde.

Neu soll die Zuständigkeit für die Beurteilung von Beschwerden gegen Administrativmassnahmen im Strassenverkehr bei der Justizdirektion liegen und Beschwerden sollen damit den ordentlichen Verwaltungsbeschwerdeweg gemäss Artikel 44 Absatz 1 Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345) nehmen. Damit werden Administrativbeschwerden wie alle anderen Beschwerden gegen Verfügungen von Behörden, die dem Regierungsrat mittelbar oder unmittelbar unterstellt sind, durch den Regierungsrat beurteilt.

- Streichung des bisherigen Artikels 10 Verordnung über den Strassenverkehr "Zulassung der Fahrräder", der die Zulassung von Fahrrädern und diesen gleichgestellten Fahrzeuge zum Verkehr regelte. Dies, nachdem per 1. Januar 2012 die obligatorische Haftpflichtversicherung für die Fahrräder (Fahrradvignette) abgeschafft und im Gegenzug die Deckungspflicht des nationalen Garantiefonds angepasst wurde. Da bereits im Bundesrecht (Art. 18 Abs. 1 SVG) vorgeschrieben ist, dass Fahrräder betriebssicher sein müssen, kann in dieser Verordnung auf eine Wiederholung verzichtet werden.
- Neufassung des bisherigen Artikels 7 Verordnung über den Strassenverkehr, der eine besondere Bewilligung für motor- oder radsportliche Veranstaltungen vorsah. In der Vergangenheit hat es sich gezeigt, dass es verschiedene Anlässe gibt, die nicht explizit unter motor- und radsportliche Veranstaltungen zu subsummieren sind, jedoch erhebliche Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit haben.
- Die Aufnahme von Bestimmungen über die Verwendung von Motorschlitten und Raupenfahrzeugen in freiem Gelände. Diese soll im Grundsatz verboten werden, da solche vermehrt zu unerwünschten Freizeitzwecken im Gelände genutzt werden (Art. 13 Verordnung über den Strassenverkehr). Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass es beruflich oder dienstlich bedingte Notwendigkeiten für die Verwendung solcher Motorschlitten und Raupenfahrzeugen gibt. Für diese Zwecke sind unter Artikel 14 Verordnung über den Strassenverkehr Ausnahmen von diesem Verbotsgrundsatz vorgesehen.

Im Rahmen der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) auf den 1. Januar 2011 wurde in Artikel 58d revGesetz über die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsorganisationsgesetz [GOG]; RB 2.3221) festgehalten, dass die besondere Gesetzgebung die Verwaltungsbehörden, die Übertretungen verfolgen und beurteilen, bezeichnet. Damit wurde auf den bisherigen Artikel 27 Verordnung über den Strassenverkehr verwiesen, wonach die Sicherheitsdirektion Übertretungen im Strassenverkehr beurteilt, bei denen in tatsächlicher und verschuldensmässiger Hinsicht einfache und leichte Verhältnisse vorliegen, keine Rechtsgüter erheblich verletzt wurden und nur auf Busse erkannt wird (Art. 27 Abs. 1 Verordnung über den Strassenverkehr). Weiter wurde im bisherigen Artikel 27 Absatz 3 Verordnung über den Strassenverkehr festgehalten, dass gegen die Strafbefehle, die diese Übertretungsstrafbehörde erlässt, innert zehn Tagen seit der Zustellung bei der Staatsanwaltschaft Einsprache erhoben werden kann.

Mit Urteil vom 25. September 2014 hat die strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts noch während des laufenden Vernehmlassungsverfahrens zum vorliegenden Verordnungsentwurf die kantonalrechtliche Bestimmung des bisherigen Artikels 27 Absatz 3 Verordnung über den Strassenverkehr als bundesrechtswidrig bezeichnet, da das Strafbefehlsverfahren in Artikel 354 ff. StPO abschliessend geregelt sei. Als Folge des Bundesgerichtsurteils müsste der Kanton Uri die Sicherheitsdirektion als Übertretungsstrafbehörde mit der Anklageerhebung und allen Befugnissen einer Staatsanwaltschaft ausstatten. Da sich die bisherige Regelung nicht mehr aufrechterhalten lässt, hat der Regierungsrat beschlossen, den bisherigen Artikel 27 Verordnung über den Strassenverkehr nach dem Vernehmlassungsverfahren ersatzlos zu streichen.

Neu soll die Übertretungsstrafbehörde organisatorisch und personell in die Staatsanwaltschaft integriert werden. Damit verbunden ist die Überführung der bisher für den Erlass der heute pro Jahr rund 8'000 Strafbefehle notwendigen 220 Stellenprozente von der Sicherheitsdirektion in die Staatsanwaltschaft.

Insgesamt zieht eine solche Verschiebung verschiedene organisatorische Massnahmen mit sich, die bis zur Inkraftsetzung des vorliegenden Verordnungsentwurfs getroffen werden müssen. Grundsätzlich kann aber festgehalten werden, dass eine Integration der Übertretungsstrafbehörde in die Staatsanwaltschaft stellenneutral möglich ist.

 Änderung des bisherigen Artikels 28 Verordnung über den Strassenverkehr, der verschiedene Strafbestimmungen enthält. Dieser Artikel wiederholt jedoch lediglich Strafbestimmungen des Bundesrechts und stellt keine eigenständige kantonale Strafbestimmung dar. Da das Bundesrecht grundsätzlich vorgeht (vgl. Art. 1 Abs. 2 des Entwurfs), wird auf die Aufzählung von Strafbestimmungen verzichtet. Hingegen wird neu das nicht bewilligte Führen von Motorschlitten und Raupenfahrzeuge unter Strafe gestellt.

B. Totalrevision

Die Verordnung erfährt praktisch in allen Artikeln Änderungen. Nach den gesetzestechnischen Richtlinien soll ein Erlass totalrevidiert werden, wenn die Änderungen mehr als 50 Prozent der Artikel betrifft, was vorliegend der Fall ist. Ziel der Totalrevision ist es, dass heute vorhandene Schwächen und Mängel behoben respektive die Zuständigkeiten an die heutige Praxis angepasst werden.

C. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Totalrevision der Verordnung über den Strassenverkehr hat weder personelle noch finanzielle Auswirkungen. Soweit absehbar, wird davon ausgegangen, dass bei der Kantonspolizei, dem Amt für Strassen- und Schiffsverkehr sowie der Justizdirektion für die Behandlung von Beschwerden über Administrativmassnahmen ein allfälliger Mehraufwand, der sich aus der Totalrevision ergibt, im Rahmen des ordentlichen Diensts aufgefangen werden kann.

Wie vorgängig dargelegt, kann davon ausgegangen werden, dass auch die Neuorganisation der Übertretungsstrafbehörde (Integration in die Staatsanwaltschaft) stellenneutral möglich sein wird.

D. Vernehmlassung

Im Vernehmlassungsverfahren ist der Entwurf insgesamt positiv aufgenommen worden. Die Vernehmlassungsadressaten haben zu einzelnen Bestimmungen wertvolle Anregungen gemacht, die, soweit sie zweckdienlich erschienen, übernommen wurden. Inhaltlich kritisiert wurden vor allem zwei Sachbereiche:

 Artikel 8 Verordnung über den Strassenverkehr "Möglichkeit zur Einforderung eines Verkehrskonzepts für bewilligungspflichtige Anlässe": Gemäss Artikel 6 Absatz 1 Verordnung über den Strassenverkehr bedürfen u. a. Umzüge einer Bewilligung. Für diese kann gemäss Artikel 8 ein Verkehrskonzept verlangt werden. Es wurde angeregt, den Artikel zu präzisieren und eine Grössenordnung betreffs Veranstaltungsgrösse respektive entsprechende Kriterien festzulegen.

Eine Präzisierung ist jedoch äusserst schwierig, um jedem Einzelfall gerecht zu werden. Deshalb soll auf eine solche verzichtet und von der Bewilligungsbehörde im Einzelfall geprüft werden, ob der Anlass Auswirkungen auf den Verkehr hat oder nicht. Dies ist vor allem bei grösseren Veranstaltungen (meistens verbunden mit einem grossen Besucheraufmarsch) oder Veranstaltungen, die geografisch an mehreren Orten stattfinden, der Fall. Zentraler Anknüpfungspunkt sind die Auswirkungen einer Veranstaltung auf den Verkehr. Der Artikel ist aber so formuliert, dass die Bewilligungsbehörde ein Verkehrskonzept verlangen kann, nicht muss.

 Artikel 13/14 Verordnung über den Strassenverkehr "Verbot einer Benützung von Motorschlitten und Raupenfahrzeugen":

Verschiedene Vernehmlassungsadressaten haben angebracht, dass Raupenkaretten, Raupendumper (Arbeitsgeräte) usw., die ein bestimmtes Gewichtslimit (z. B. eine Tonne Eigengewicht) unterschreiten, vom Verbot auszunehmen sind.

"Raupenkaretten" können jedoch gemäss Artikel 26 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41) als so genannte "Motorhandwagen" bereits heute bewilligungsfrei benützt werden. Sie sind auch von der Immatrikulationspflicht befreit (Art. 72 Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr [VZV]; SR 741.51).

Zu einzelnen Änderungsvorschlägen wird unter den jeweiligen Bestimmungen eingegangen.

E. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1.1 Allgemeines

Einige Artikel der bisherigen Verordnung über den Strassenverkehr wurden lediglich formell an die heutige Gesetzgebung angepasst oder neu strukturiert. Um die Auslegung der Artikel der totalrevidierten Verordnung über den Strassenverkehr zu vereinfachen, sind sie unter diesem Kapitel trotzdem aufgeführt.

1.2 Zu den einzelnen Artikeln

1. Abschnitt: Zweck und Geltungsbereich

Artikel 1

Eingangs der Verordnung werden der Zweck und der Geltungsbereich der Verordnung über den Strassenverkehr im Bereich des Strassenverkehrsrechts festgehalten.

Nach Artikel 57a Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) sind nach Anhören der Kantone für den Polizeidienst Zuständigkeitsabschnitte zu bilden, die mit den Strassenunterhaltsabschnitten übereinstimmen. Die Kantonsregierungen haben dabei die Rechte und Pflichten polizeilichen auf Autobahnen entsprechend den Strassenunterhaltsabschnitten zu regeln. Hierfür sind interkantonale Vereinbarungen nötig. Der Kanton Uri hat solche Vereinbarungen abgeschlossen; für den Seelisbergtunnel mit dem Kanton Nidwalden und für den Gotthardstrassentunnel mit dem Kanton Tessin. Diesem Umstand will Absatz 3 Rechnung tragen.

2. Abschnitt: Organisation und Zuständigkeiten

Allgemeine Bemerkungen

Das Bundesrecht regelt den Strassenverkehr ausführlich. Dem Kanton verbleiben wenig Bereiche, die er mit eigenen Vorschriften ausfüllen könnte. Hingegen überlässt es der Bundesgesetzgeber dem Kanton, die Organisation und die Zuständigkeiten im Bereich des Strassenverkehrs zu regeln. Diesem Zweck dient der zweite Abschnitt der Verordnung über den Strassenverkehr. Die Übersicht über die ausführungsbedürftigen Bestimmungen des Bundesrechts zeigt, dass der Kanton eine Vielzahl von Zuständigkeiten zu regeln hat. Sie alle einzeln zu erwähnen wäre der Übersichtlichkeit abträglich. Daher verlegt sich der Entwurf auf eine andere Ordnung. Er erwähnt alle zuständigen Organe, nämlich den Regierungsrat, die für den Strassenverkehr zuständige Direktion, die für den Strassenbau zuständige Direktion, die Kantonspolizei, das im Strassenverkehr zuständige Amt und das für den Strassenbau zuständige Amt. Diese Organe sind am Vollzug des Bundesrechts über den Strassenverkehr beteiligt. Statt die Befugnisse einzeln aufzulisten, begnügt sich die bisherige wie auch die totalrevidierte Verordnung damit, die Zuständigkeiten des Regierungsrats, der Sicherheitsdirektion, der Baudirektion, des Amts für Tiefbau und der Kantonspolizei abschliessend aufzuzählen. Jene des Amts für Strassen- und Schiffsverkehr dagegen werden nur beispielhaft erwähnt. Darüber hinaus ist dieses Amt für alle Massnahmen im Strassenverkehr zuständig, die keiner anderen Instanz übertragen sind. Diese Lösung verbürgt, dass keine Lücken entstehen, und sie gewährt trotzdem die erforderliche Übersichtlichkeit. Sie hat sich in der Vergangenheit bewährt, weshalb sie ins neue Recht übernommen wird.

Artikel 2 Regierungsrat

Das Bundesrecht verlangt eine kantonale Oberaufsichtsbehörde im Strassenverkehr. Es hat sich als sachgerecht erwiesen, den Regierungsrat damit zu beauftragen.

Entgegen der bisherigen Fassung von Artikel 2 Absatz 2 Verordnung über den Strassenverkehr besteht heute für eine Strassenverkehrskommission, die der damaligen Polizeidirektion in Fragen bezüglich dem Strassenverkehr beratend zur Seite stand, kein Bedarf mehr. Die Strassenverkehrskommission wurde mit Beschluss des Regierungsrats Nr. 189 vom 27. April 2004 per 31. Mai 2004 aufgehoben.

Artikel 3 Zuständige Direktion im Strassenbau

Die geltende Ordnung, wonach sich die Baudirektion mit Verkehrsbeschränkungen, Strassensignalisationen und Strassenmarkierungen befasst, hat sich bewährt. Die totalrevidierte Verordnung übernimmt diese Regelung.

Artikel 4 Kantonspolizei

Absatz 1 umschreibt wie bisher umfassend den Aufgabenbereich der Kantonspolizei im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr. Zudem sind in den nachfolgenden Absätzen einige besondere Befugnisse aufgezählt.

Neu ist die Kantonspolizei zuständig, die Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (Chauffeurverordnung [ARV1]; SR 822.221) sowie die Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV2; SR 822.222) zu vollziehen. Diese Aufgabe war gemäss der bisherigen Verordnung über den Strassenverkehr dem Amt für Strassen- und Schiffsverkehr zugeteilt, wurde tatsächlich aber inhaltlich von der Kantonspolizei wahrgenommen. Diesem Umstand trägt die neue Fassung Rechnung. Diese Änderung bedarf zugleich einer Änderung der entsprechenden Bestimmungen im Reglement über die Organisation der Regierungs- und der

Verwaltungstätigkeit (Organisationsreglement [ORR]; RB 2.3322), die in einer separaten Vorlage durch den Regierungsrat angepasst wird.

Artikel 5 Zuständiges Amt im Strassenverkehr

Das Bundesrecht im Bereich des Strassenverkehrs ist häufigen Änderungen unterworfen. Diese Änderungen sind vornehmlich sicherheitspolizeilich oder technisch bedingt. Häufig verpflichtet der Bund bei solchen Änderungen die Kantone, Ausführungsbestimmungen, namentlich Zuständigkeitsvorschriften, zu erlassen. Um so begründeten Rechtslücken zu begegnen, erklärt Artikel 5 Absatz 1 das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr für befugt, alle Massnahmen und Verfügungen zu treffen, die die Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr den Kantonen zuweist, soweit keine andere Zuständigkeitsvorschrift besteht. Dieser Auffangtatbestand ist nötig. Er entspricht der unbestrittenen Gesetzgebungstechnik. Trotzdem dient es der Verständlichkeit und der Rechtssicherheit, wenn im Absatz 2 die wichtigsten Aufgaben des Amts für Strassen- und Schiffsverkehr aufgelistet sind.

Im Gegensatz zur heute geltenden Verordnung liegt die Zuständigkeit, die Chauffeurverordnung und die ARV2 zu vollziehen, neu bei der Kantonspolizei (vgl. Kommentar zu Art. 4 oben).

3. Abschnitt: Besondere Bewilligungen

Artikel 6 Bewilligungspflicht

Die Bewilligungspflicht von Anlässen auf öffentlichem und privatem Grund, die gesteigerten Gemeingebrauch darstellen oder die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen, ergibt sich bereits aus Artikel 65 des Polizeigesetzes (PolG; RB 3.8111). Zudem sind motor- und radsportliche Veranstaltung auf öffentlichen Strassen sowie für Versuchsfahrten gemäss Artikel 52 und 53 SVG bewilligungspflichtig. In Artikel 52 und 53 SVG sind denn auch diese motor- und radsportlichen Veranstaltungen umfassend geregelt.

Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass es notwendig ist, auch verschiedene Anlässe, die nicht explizit unter motor- und radsportliche Veranstaltungen zu subsummieren sind, jedoch erhebliche Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit haben, unter eine spezielle Bewilligungspflicht zu stellen. Bei den unter Artikel 6 Absatz 1 aufgeführten Veranstaltungen steht nämlich vielfach nicht primär der gesteigerte Gemeingebrauch, sondern die Verkehrslenkung im Vordergrund.

Artikel 6 Absatz 1 führt diejenigen sportlichen und anderen Veranstaltungen auf öffentlichen Strassen auf, die der Bewilligungspflicht unterstellt sind. Grundsätzlich fallen sportliche Veranstaltungen darunter, die gemäss Absatz 2 als wettkampfmässig ausgelegte Anlässe, bei denen die Leistung der Teilnehmenden aufgrund bestimmter Kriterien gemessen und eine Rangfolge ermittelt wird, beschrieben werden. Sofern die Veranstaltung jedoch einen ideellen Zweck verfolgt (z. B. die Aktion "FreiPass" am Klausen), soll nach wie vor der Strassenhoheitsträger für die Erteilung der Bewilligung verantwortlich sein (vgl. den Vorbehalt in Abs. 3).

Im Weiteren sind Versuchsfahrten und Umzüge, Demonstrationsveranstaltungen mit Motorfahrzeugen, motorsportähnliche Veranstaltungen mit Wettbewerbscharakter, auch wenn keine Ranglisten erstellt werden, sowie Veranstaltungen, bei denen Rekordversuche mit Motorfahrzeugen durchgeführt werden, der Bewilligungspflicht unterstellt.

Vorbehalten bleiben weitere Bewilligungen aufgrund der besonderen Gesetzgebung. Im Vordergrund steht hier Artikel 65 PolG, in dem generell eine Bewilligungspflicht für Anlässe auf öffentlichem Grund statuiert ist, sofern der Anlass in seiner Intensität gesteigertem Gemeingebrauch entspricht oder die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen kann (dies gilt auch für Anlässe auf privatem Grund, vgl. Art. 65 Abs. 4 PolG). Im Weiteren ist hier auch auf die Bewilligung des Strassenhoheitsträgers wegen gesteigertem Gemeingebrauch gemäss Artikel 40 Strassengesetz (StrG, RB 50.1111) vorbehalten.

Artikel 7 Zuständigkeit und Verfahren

Artikel 7 regelt die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Bewilligungserteilung für Anlässe gemäss Artikel 6. Die Baudirektion erteilt Bewilligungen für Versuchsfahrten und Umzüge. Für sämtliche anderen Bewilligungen nach Artikel 6 Absatz 1 ist die Kantonspolizei zuständig.

Artikel 8 Verkehrskonzept

Da Veranstaltungen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Verordnung über den Strassenverkehr regelmässig mit einem erheblichen Verkehrsaufkommen verbunden sind, kann vom Veranstalter verlangt werden, dass dieser mit dem Gesuch um Bewilligungserteilung ein Verkehrskonzept einreicht. Aus diesem soll insbesondere hervorgehen, welche

Massnahmen zur Sicherung des Verkehrs, die erforderlichen Umleitungen, der Ordnungsdienst und die Parkraumbewirtschaftung getroffen werden.

4. Abschnitt: Lenker und Fahrzeuge

Artikel 9 Prüfung der Motorfahrräder; sowie

Artikel 10 Zulassung der Motorfahrräder

Diese in der bisherigen Verordnung über den Strassenverkehr geltenden Bestimmungen zur Prüfung und zur Zulassung von Motorfahrrädern haben sich bewährt. Insbesondere die jährliche Prüfung der Motorfahrräder hat dazu beigetragen, die Verkehrssicherheit zu steigern. Von der Prüfpflicht sollen jedoch Motorfahrräder mit einem Elektromotor, der bei einer allfälligen Tretunterstützung bis höchstens 45 km/h wirkt, ausgenommen werden. Eine solche Prüfpflicht eines so genannten E-Bikes nach Artikel 18 Buchstabe a Ziffer 2 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41) wäre schweizweit einmalig.

Hingegen ist es so, dass das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr Motorfahrradhaltenden nicht mehr jährlich ein Kontrollschild abgibt, sondern nur noch bei der Inverkehrsetzung eines Motorfahrrads. Die jährliche Zulassung wird danach mit der Abgabe einer Vignette bestätigt, die zugleich auch als Versicherungsnachweis gilt. Dieser Tatsache wird neu in Artikel 10 Absatz 3 Verordnung über den Strassenverkehr Rechnung getragen.

Artikel 11 Kollektiv-Haftpflichtversicherung

Per 1. Januar 2012 wurde die obligatorische Haftpflichtversicherung für die Fahrräder (Fahrradvignette) abgeschafft. Aus diesem Grund wird Artikel 11 dementsprechend angepasst, dass der Kanton eine Kollektiv-Haftpflichtversicherung nur noch für Motorfahrräder und Motorfahrzeuge mit Tagesausweisen abschliesst und nicht mehr auch für Fahrräder.

Artikel 12 Entfernung von Fahrzeugen

Nach Artikel 37 Absatz 2 SVG dürfen Fahrzeuge nicht dort angehalten oder aufgestellt werden, wo sie den Verkehr behindern oder gefährden könnten. Artikel 12 gibt der Kantonspolizei die entsprechenden Mittel in die Hand, um solche Fahrzeuge auf Kosten des Eigentümers bzw. des Besitzers zu entfernen.

Diese Bestimmung lehnt sich eng an Artikel 32 Absatz 1 PolG an, wonach die Kantonspolizei Fahrzeuge und Gegenstände, die die Arbeiten der Behörden oder der Verwaltung oder die rechtmässige Benützung des öffentlichen Grunds behindern oder gefährden, wegschaffen oder wegschaffen lassen und aufbewahren kann. Das Gleiche gilt für Fahrzeuge, die vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind. Da es sich bei Artikel 32 Absatz 1 PolG um eine so genannte *Kann*-Vorschrift handelt, wird Artikel 12 Verordnung über den Strassenverkehr dementsprechend angepasst.

5. Abschnitt: Motorschlitten und Raupenfahrzeuge

Artikel 13 Grundsatz

Gemäss Artikel 9 Absatz 3 VTS sind "Raupenfahrzeuge" Fahrzeuge, die sich mittels Raupen fortbewegen. Raupenfahrzeuge gelten als Ausnahmefahrzeuge (Art. 26 Abs. 1 VTS), sie dürfen auf öffentlichen Strassen nur auf Grund einer schriftlichen Bewilligung verkehren (Art. 78 Abs. 1 Verkehrsregelnverordnung [VRV]; SR 741.11). Solche Bewilligungen erteilt das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr. Heute hingegen nicht geregelt ist, ob und unter welchen Bedingungen solche Ausnahmefahrzeuge ausserhalb von öffentlichen Strassen verkehren dürfen, was vorab die Zeit im Jahr betrifft, in denen Schnee liegt. Es hat sich gezeigt, dass im Winter solche Ausnahmefahrzeuge mit Raupen vermehrt zu unerwünschten Freizeitzwecken im Gelände genutzt werden. Insbesondere "Quads" (vierrädrige Offroad-Fahrzeuge), die mit Rädern betrieben zur Kategorie der Kleinmotorfahrzeuge zählen und grundsätzlich bewilligungsfrei verkehren dürfen, sofern ein Nummernschild auf sie eingelöst ist, werden im Winter teilweise mit Raupen umgerüstet. Dies ermöglicht ihnen, auch ausserhalb von öffentlichen Strassen unterwegs zu sein. Weiter ist zu berücksichtigen, dass dadurch ihre Kategorisierung zu einem Ausnahmefahrzeug ändert.

Unbefestigte Strassen und Wege, Waldgebiete sowie wegloses Gelände sind jedoch wichtige Erholungs- und Rückzugsgebiete für Menschen und Tiere. Zudem gibt es Bereiche wie z. B. Schlittelwege und Skipisten, auf denen es aus Sicherheitsgründen sinnvoll ist, das Befahren durch Motorschlitten und Raupenfahrzeuge einzuschränken. Neu soll deshalb die Verwendung von Motorschlitten und Raupenfahrzeuge in freiem Gelände grundsätzlich verboten sein. Auf befestigten Strassen ist eine solche gemäss Artikel 78 Absatz 1 VRV bereits heute bewilligungspflichtig.

Ausgenommen von diesem Verbot sind gemäss Artikel 26 Absatz 2 VTS mit Raupen versehene Motorhandwagen und Motoreinachser, die von einer zu Fuss gehenden Person geführt werden und

keinen Anhänger ziehen. Darunter fallen insbesondere so genannte "Raupenkarretten". Sie sind auch von der Immatrikulationspflicht befreit (Art. 72 Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr [VZV]; SR 741.51).

Artikel 14 Ausnahmen

Ausgenommen vom allgemeinen Verbot der Verwendung von Motorschlitten und Raupenfahrzeugen gemäss Artikel 13 sind Motorschlitten und Raupenfahrzeuge, die beruflich oder dienstlich verwendet werden für Armee, Zivilschutz, Katastrophenhilfe, Polizei, Feuerwehr, Chemiewehr, Sanität und Rettungsdienst. Von diesem Verbot weiter ausgenommen sind Motorschlitten und Raupenfahrzeuge zur Pistenbearbeitung, sofern sie mit den erforderlichen Kontrollschildern versehen sind und für sie eine Bewilligung gemäss Artikel 78 Verkehrsregelnverordnung vorliegt.

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr kann überdies auf Gesuch weitere Fahrzeuge gestatten, sofern der Gesuchsteller ein berechtigtes Bedürfnis nachweist. In Absatz 3 werden die Fälle aufgeführt, in denen bei Nachweis eine Bewilligung erteilt werden kann.

6. Abschnitt: Verkehrsbeschränkungen

Artikel 15 Begriff

Die Formulierung entspricht dem alten Recht und wurde unverändert übernommen.

Artikel 16 Dauernde Verkehrsbeschränkungen

Nach Artikel 3 Absatz 2 SVG sind die Kantone befugt, für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen. Die bisherige Regel war so ausgestaltet, dass dasjenige Gemeinwesen dauernde Verkehrsbeschränkungen erlassen, ändern und aufheben konnte, das über die Hoheit an der Strasse verfügte. Im Bereich der Nationalstrasse ging diese Kompetenz mit der Umsetzung der NFA dem Bundesamt für Strassen zu. Diese Zuständigkeit ergibt sich auch aus dem neu verfassten Absatz 1.

Wie in der bisherigen Fassung erlässt die Baudirektion dauernde Verkehrsbeschränkungen auf Kantonsstrassen. Die Zuständigkeit für die Verfügung von dauernden Verkehrsbeschränkungen für Gemeindestrassen und auf Antrag des jeweiligen Strassenhoheitsträgers von übrigen Strassen im Gemeingebrauch (darunter fallen beispielsweise Quartierstrassen und Genossenschaftsstrassen) liegen weiterhin beim

13

Gemeinderat (ausser die Gemeindesatzung bezeichnet hierfür eine andere Behörde) respektive für Korporationsstrassen beim Engeren Rat. Auch bei diesen Strassenkategorien ist die Verfügung von dauernden Verkehrsbeschränkungen nur in Absprache mit der Kantonspolizei möglich.

Davon abzugrenzen sind auch nach wie vor diejenigen Strassen, die nicht öffentlich sind und in privatem Eigentum stehen. Für Verkehrsbeschränkungen an solchen Strassen bleibt weiterhin das gerichtliche Verbot nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) vorbehalten.

Artikel 17 Verfahren; sowie

Artikel 18 Vorübergehende Verkehrsbeschränkungen

Artikel 17 und 18, die vom Verfahren bzw. von den vorübergehenden Verkehrsbeschränkungen handeln, sind weitgehend im Bundesrecht vorgezeichnet, so dass der Regelungsbedarf der Kantone entsprechend gering ist. Dennoch wurden sie sprachlich und inhaltlich an die Formulierungen des Strassengesetzes angepasst.

Insbesondere unterscheidet der neu formulierte Artikel 18 in Absatz 2 und 3 zwei verschiedene Sachverhalte. Absatz 2 regelt, dass das Signal vor der Veröffentlichung der Verfügung während höchstens 60 Tagen angebracht werden kann (vgl. Art. 107 Abs. 2 Signalisationsverordnung [SSV]; SR 741.21), wenn im ordentlichen Verfahren eine dauernde Verkehrsbeschränkung nach Artikel 16 Verordnung über den Strassenverkehr verfügt werden soll und die Verkehrssicherheit dies erfordert. Zusätzlich kann die Kantonspolizei gemäss Absatz 3 - ausserhalb des ordentlichen Verfahrens - vorübergehende Anordnungen nach Artikel 3 Absatz 6 SVG für bis zu acht Tage treffen (Art. 107 Abs. 4 SSV). Neu kann die Baudirektion in Absprache mit dem Strassenhoheitsträger Versuche Verkehrsmassnahmen anordnen (Art. 18 Abs. 1).

7. Abschnitt: Strassensignalisationen und -markierungen

Artikel 19 Zuständigkeit und Kostenpflicht

Artikel 20 Private Grundstücke

Artikel 21 Aufsicht

Die Bundesgesetzgebung hat die Strassensignalisation und die Strassenmarkierung weitgehend geregelt. Sie überlässt den Kantonen kaum mehr materielle Rechtsetzungsbefugnis. Deshalb begnügt sich der siebte Abschnitt im Wesentlichen damit, Bundesrecht auszuführen.

Das Bundesrecht bestimmt insbesondere genau, wie solche Signale und Markierungen aussehen müssen und wo sie aufgestellt bzw. angebracht werden dürfen (dies im Gegensatz zu Art. 22 und 23 Verordnung über den Strassenverkehr, die die Bewilligungsfähigkeit von Strassenreklamen und Betriebswegweisern behandeln). Dem Kanton verbleibt hiefür kein Ermessensspielraum. Im Bundesrecht nicht geregelt wird indessen, wer für deren Anbringung zuständig ist. Neu soll die Zuständigkeit für das Anbringen von Signalen und Markierung bei "übrigen Strassen im Gemeingebrauch" bei der Baudirektion liegen. Die Kosten für die Anbringung hat der Strassenhoheitsträger zu tragen.

8. Abschnitt: Strassenreklamen und Betriebswegweiser

Artikel 22 Bewilligungspflicht

Artikel 23 Zuständigkeit und Aufsicht

Nach Artikel 6 Absatz 1 SVG ist es untersagt, im Bereich der für Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strassen Reklamen und andere Ankündigungen anzubringen, die zu Verwechslung mit Signalen oder Markierungen Anlass geben oder sonst die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten. Für Autobahnen und Autostrassen kann der Bundesrat Reklamen grundsätzlich untersagen. Die Anwendung dieser Bestimmung erfordert im Einzelfall eine einwandfreie Abklärung darüber, ob die beabsichtigten Reklamen dem Bundesrecht entsprechen oder nicht.

Artikel 22 Absatz 2 behält die bereits im bestehenden Recht festgelegte Regelung bei, dass die Bestimmungen der Verordnung über das Reklamewesen (RB 70.1411) vorbehalten sind. Dieser Vorbehalt ist notwendig, denn die Bewilligung der Strassenreklamen nach Strassenverkehrsrecht orientiert sich nach anderen Kriterien als jene der kantonalen Reklameverordnung. Beide Bewilligungsverfahren bestehen unabhängig voneinander.

Gemäss Artikel 99 Absatz 1 Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) bedarf das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen der Bewilligung der kantonalen Behörde. Vor Erteilung der Bewilligung im Bereich der Nationalstrasse 1. und 2. Klasse ist die Genehmigung des Bundesamts für Strassen einzuholen. Dies rührt daher, dass das Bundesamt für Strassen gemäss Artikel 105 Absatz 3 SSV die Aufsicht über die Strassensignalisation auf Nationalstrassen und die Strassenreklamen im Bereich der Nationalstrassen ausübt. Somit bleibt der Kanton trotz der mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) an den Bund übergegangenen Zuständigkeit für Nationalstrassen Bewilligungsinstanz für Reklamen entlang von Nationalstrassen.

Artikel 22 Absatz 2 behält für Reklamen die Bestimmungen der Verordnung über das Reklamewesen vor. Gemäss Artikel 23 Absatz 2 obliegt die Aufsicht über die Strassenreklamen und Betriebswegweiser der zuständigen Direktion.

9. Abschnitt: Ordnungsbussen

Artikel 24 Zuständige Polizeiorgane

Die grundsätzliche Zuständigkeit der Kantonspolizei zur Erhebung von Ordnungsbussen im Strassenverkehr sei hier nochmals festgehalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Ordnungsbussengesetz (OBG; SR 741.03). Nach Artikel 4 OBG bezeichnen die Kantone und die von ihnen mit der Ausübung der Verkehrspolizei betrauten Gemeinden die zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigten Polizeiorgane. Die Polizeiorgane sind zur Erhebung von Bussen auf der Strasse nur befugt, wenn sie Dienstuniform tragen. Die kantonalen Regierungen können für den ruhenden Verkehr sowie für ländliche Verhältnisse auf dieses Erfordernis verzichten. Daraus ergibt sich, dass die Kantone die Polizeiorgane bezeichnen können, die Ordnungsbussen erheben dürfen. Auch ist es Sache der Kantone, festzulegen, ob diese Organe in ländlichen Verhältnissen Uniform zu tragen haben oder nicht. Absatz 2 delegiert die Einsetzung von gemeindeeigenen Polizeiorganen, Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr zu erheben, den Gemeindebehörden. Diesbezüglich wird in Absatz 1 und 2 die bereits heute geltende Formulierung übernommen.

In der aktuellen Fassung der Verordnung über den Strassenverkehr fehlt an dieser Stelle eine Regelung betreffend die Ahndung von Verstössen gegen Fahrverbote auf land- und forstwirtschaftlichen Erschliessungsstrassen. Diese Regelung wurde durch Landratsbeschluss vom 3. September 2008 aufgehoben. Aufgefangen wurde diese Lücke in der Zwischenzeit mit Artikel 58a Absatz 2 Gesetz über die Organisation der richterlichen

16

Behörden (GOG; RB 2.3221). Neu soll in Artikel 24 Absatz 3 Verordnung über den Strassenverkehr der Verweis darauf gemacht werden.

Während die mit polizeilichen Aufgaben beauftragten Forstorgane und Organe des betreffenden Strassenhoheitsträgers vom Regierungsrat zu bezeichnen sind, begnügt sich die Verordnung beim ruhenden Verkehr in Anlehnung an Artikel 58a Absatz 2 GOG damit, vorzuschreiben, dass die Gemeinderäte die für die Kontrolle des ruhenden Verkehrs Beauftragten der Kantonspolizei zu melden haben. Die Meldepflicht will sicherstellen, dass die Kantonspolizei zu erkennen vermag, welche Personen einerseits über ihre Aufgabe im Sinne von Absatz 4 zu instruieren sind und andererseits, welche Personen vom Gemeinderat ermächtigt worden sind, Ordnungsbussen zu erheben.

Artikel 25 Inkasso

Dieser Artikel entspricht dem geltenden Recht und wurde unverändert übernommen. Nach Artikel 374 Absatz 1 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) verfügen die Kantone über die Bussen. Es ist den Kantonen somit unbenommen, zu bestimmen, dass Ordnungsbussen demjenigen Gemeinwesen zufallen, dessen Polizeiorgane sie erhoben haben. Mit dieser Bestimmung will der Entwurf die Gemeindeorgane und die Organe der Korporationen ermuntern, vermehrte Kontrollen durchzuführen, um so die Anzahl der entsprechenden Verkehrsübertretungen senken zu helfen. Lehnt der Betroffene das Ordnungsbussenverfahren ab oder bezahlt er die Busse nicht innert Frist, greift das Strafverfahren. Ab Zeitpunkt ist Sache ordentliche dem es der Strafverfolgungsbehörden, den Sachverhalt zu beurteilen. Demzufolge ist es sachgerecht, dass die Bussen in diesem Verfahren dem Kanton zufallen.

10. Abschnitt: Weitere Bestimmungen

Artikel 26 Rechtsmittel

Dieser Artikel entspricht der bisher geltenden Regelung und wird unverändert übernommen.

Artikel 27 Strafbestimmungen

Der Artikel entspricht nicht mehr der bisherigen Fassung, da alle in der bisherigen Fassung geregelten Strafbestimmungen an anderen Orten im Bundesrecht geregelt sind und diese

Aufzählung keine eigenständige kantonale Strafbestimmung darstellt. Die Strafbarkeit der Durchführung von Veranstaltungen usw. ergibt sich beispielsweise aus Artikel 99 Ziffer 7 SVG, das Anbringen von Strassenreklamen ohne Bewilligung aus Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe a SSV, das Abstellen eines Fahrzeugs ohne Kontrollschild und Bewilligung aus Ziffer 401 in Anhang 1 der Ordnungsbussenverordnung (OBV; SR 741.031), und letztlich ergibt sich das Anbringen und Entfernen von Signalen und Markierungen (wobei Betriebswegweiser ebenfalls als Signale gelten) aus Artikel 98 SVG. Da das Bundesrecht grundsätzlich vorgeht (vgl. Art. 1 Abs. 2 des Entwurfs), wird auf die Aufzählung dieser Strafbestimmungen verzichtet. Neu hingegen soll das nicht bewilligte Führen von Motorschlitten und Raupenfahrzeugen mit Busse geahndet werden.

Artikel 106 Absatz 1 Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) legt den Höchstbetrag von Bussen auf 10'000 Franken fest. Unter diesem Aspekt wird der Bussenhöchstbetrag von Artikel 30 Absatz 1 Verordnung über den Strassenverkehr entsprechend angepasst. Auch wird seit der Inkraftsetzung der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) das Strafverfahren nicht mehr kantonal geregelt, weshalb dafür auf die Bestimmungen der zu verweisen ist.

11. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisherige Verordnung vom 14. Februar 1990 über den Strassenverkehr wird infolge Totalrevision derselben aufgehoben.

Artikel 29 Inkrafttreten

Die Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat soll danach das Inkrafttreten der Verordnung bestimmen.

F. Antrag

Die Totalrevision der Verordnung über den Strassenverkehr, wie sie im Anhang enthalten ist, wird beschlossen.

<u>Anhang</u>

- Verordnung über den Strassenverkehr

RB 50.1311

VERORDNUNG

über den Strassenverkehr

(vom)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 106 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG)¹ und auf Artikel 90 der Kantonsverfassung²,

beschliesst:

1. Abschnitt: Zweck und Geltungsbereich

Artikel 1

¹Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten und den Vollzug im Bereich des Strassenverkehrsrechts.

²Sie setzt im Rahmen des Bundesrechts ergänzendes kantonales Recht.

³Die Verordnung gilt, soweit nicht besondere Vorschriften oder interkantonale Vereinbarungen bestehen.

2. Abschnitt: Organisation und Zuständigkeiten

Artikel 2 Regierungsrat

Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht aus über den Strassenverkehr und erfüllt die Aufgaben, die ihm diese Verordnung überträgt.

Artikel 3 Zuständige Direktion im Strassenbau

¹Die für den Strassenbau zuständige Direktion³ erfüllt die Aufgaben, die ihr diese Verordnung ausdrücklich überträgt.

¹ Jetzt Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01)

² RB 1 1101

³ Baudirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

²Darüber hinaus trifft sie alle Anordnungen und Entscheidungen, die mit Verkehrsbeschränkungen, Strassensignalisationen und -markierungen zusammenhängen und die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz übertragen sind.

Artikel 4 Kantonspolizei

¹Die Kantonspolizei überwacht und regelt den Verkehr auf öffentlichen Strassen. Sie übt die Funktion der Verkehrspolizei aus nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes⁴ und der entsprechenden Vollzugsvorschriften. Vorbehalten bleiben die Befugnisse besonderer Polizeiorgane im Rahmen des Ordnungsbussenverfahrens.

²Darüber hinaus hat die Kantonspolizei:

- a) die Chauffeurverordnung⁵ und die ARV2⁶ zu vollziehen;
- b) den Verkehrsunterricht im Rahmen der allgemeinen Verkehrserziehung zu erteilen;
- zu bewilligen, dass Fahrzeuge in Absprache mit dem Strassenhoheitsträger ausnahmsweise ohne vorgeschriebenes Kontrollschild auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen abgestellt werden;
- d) die Verkehrsunfälle dem Bundesamt für Strassen zu melden;
- e) die weiteren Aufgaben zu erfüllen, die ihr diese Verordnung ausdrücklich überträgt.

Artikel 5 Zuständiges Amt im Strassenverkehr

¹Soweit nicht besondere Vorschriften etwas anderes bestimmen, übt das für den Strassenverkehr zuständige Amt⁷ die Befugnisse und Pflichten aus, die die Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr der zuständigen Behörde des Kantons zuweist.

²Es hat insbesondere:

- a) die Verkehrszulassungsverordnung⁸ anzuwenden;
- b) die vorgeschriebenen Register und Kontrollen über Fahrzeuglenker und Fahrzeuge zu führen:
- c) die Verkehrssteuern und Verkehrsgebühren zu veranlagen und einzukassieren;
- Kontrollschilder und Fahrzeugausweise einzuziehen, wenn die Verkehrssteuern nicht bezahlt worden sind oder wenn die Versicherung gekündigt ist;

5 SR 822.221

6 SR 822.222

⁷ Amt für Strassen- und Schiffsverkehr; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁴ SR 741.01

⁸ SR 741.51

- e) in Absprache mit dem betroffenen Strassenhoheitsträger Sonderbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte zu erteilen;
- f) Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot zu bewilligen;
- g) in Absprache mit dem betroffenen Strassenhoheitsträger Ausnahmen von signalisierten Vorschriften zu bewilligen;
- h) Ausnahmen für Fahrten des werkinternen Verkehrs auf öffentlichen Strassen zu bewilligen;
- i) Durchfahrten von Strassentunnels im Zuständigkeitsbereich des Kantons Uri mit gefährlichen Gütern zu bewilligen;
- j) die Schwerverkehrsabgabeverordnung⁹ und die Nationalstrassenabgabeverordnung¹⁰ zu vollziehen;
- k) Administrativmassnahmen gegen Fahrzeugführer und -halter im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes¹¹ zu treffen;
- I) die weiteren Aufgaben zu erfüllen, die ihr diese Verordnung ausdrücklich überträgt.

³In ausgewiesenen Notfällen kann auch die Kantonspolizei Ausnahmebewilligungen nach Absatz 2 Buchstaben e bis i erteilen.

3. Abschnitt: **Besondere Bewilligungen**

Artikel 6 Bewilligungspflicht

¹Folgende Veranstaltungen auf öffentlichen Strassen bedürfen einer Bewilligung:

- a) sportliche Veranstaltungen;
- b) Versuchsfahrten;
- c) Umzüge;
- d) Demonstrationsveranstaltungen mit Motorfahrzeugen;
- e) motorsportähnliche Veranstaltungen mit Wettbewerbscharakter, auch wenn keine Ranglisten erstellt werden;
- f) Veranstaltungen, bei denen Rekordversuche mit Motorfahrzeugen durchgeführt werden.

²Als sportliche Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung gelten insbesondere motor- und radsportliche Anlässe sowie weitere wettkampfmässig ausgelegte Anlässe, bei denen die Leistung der Teilnehmenden aufgrund bestimmter Kriterien gemessen und eine Rangfolge ermittelt wird.

^o SR 641.611 ¹⁰ SR 741.711

⁹ SR 641.811

¹¹ SR 741.01

³Vorbehalten bleiben weitere Bewilligungen aufgrund der besonderen Gesetzgebung, namentlich die Bewilligung der Strassenhoheitsträgerin oder des Strassenhoheitsträgers wegen gesteigertem Gemeingebrauch.

Artikel 7 Zuständigkeit und Verfahren

¹Die Bewilligung für Versuchsfahrten und Umzüge wird durch die für den Strassenbau zuständige Direktion¹² erteilt. Für die übrigen Bewilligungen ist die Kantonspolizei zuständig.

²Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Artikel 8 Verkehrskonzept

Die für die Bewilligung zuständige Behörde kann vom Veranstalter verlangen, mit dem Gesuch um Bewilligungserteilung ein Verkehrskonzept einzureichen, in dem insbesondere die Massnahmen zur Sicherung des Verkehrs, die erforderlichen Umleitungen, der Ordnungsdienst und die Parkraumbewirtschaftung festgelegt werden.

4. Abschnitt: Lenker und Fahrzeuge

Artikel 9 Prüfung der Motorfahrräder

¹Das für den Strassenverkehr zuständige Amt¹³ prüft die Motorfahrräder, die zum Verkehr zugelassen werden sollen, jährlich auf ihre Betriebssicherheit. Davon ausgenommen sind Motorfahrräder mit einem Elektromotor, der bei einer Tretunterstützung bis höchstens 45 km/h wirkt.

²Es kann diese Prüfung gestützt auf entsprechende Vereinbarungen privaten Fachleuten übertragen.

Artikel 10 Zulassung der Motorfahrräder

¹Motorfahrräder müssen jährlich zum Verkehr zugelassen werden.

²Voraussetzungen hierfür sind:

a) der betriebssichere Zustand, der durch den Prüfungsbericht nach Artikel 9 bestätigt werden muss:

¹² Baudirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

¹³ Amt für Strassen- und Schiffsverkehr; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

b) der Versicherungsnachweis oder die Anmeldung zur kantonalen Kollektiv-Haftpflichtversicherung.

³Sind diese Voraussetzungen erfüllt, gibt das für den Strassenverkehr zuständige Amt¹⁴ das Kontrollschild bzw. die Vignette ab. Es kann die Abgabe des Kontrollschilds und der Vignette gegen angemessene Entschädigung geeigneten Stellen übertragen und mit diesen entsprechende Vereinbarungen treffen.

Artikel 11 Kollektiv-Haftpflichtversicherung

Der Kanton schliesst eine Kollektiv-Haftpflichtversicherung für Motorfahrräder und Motorfahrzeuge mit Tagesausweisen ab.

Artikel 12 Entfernung von Fahrzeugen

¹Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge, die den Verkehr behindern oder gefährden, können von der Kantonspolizei auf Kosten und Gefahr des Eigentümers entfernt werden, wenn dieser nicht erreichbar ist oder sich weigert, das Fahrzeug wegzustellen.

²Lässt sich der Eigentümer nicht ermitteln, werden solche Fahrzeuge auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

5. Abschnitt: Motorschlitten und Raupenfahrzeuge

Artikel 13 Grundsatz

Die Benützung von Motorschlitten und Raupenfahrzeugen ohne Bewilligung ist verboten.

Artikel 14 Ausnahmen

¹Vom Verbot ausgenommen ist die berufliche oder dienstliche Verwendung von Motorschlitten und Raupenfahrzeugen für folgende Dienste und Berufe:

- a) Armee, Zivilschutz, Katastrophenhilfe;
- b) Polizei, Feuerwehr, Chemiewehr;
- c) Sanität, Rettungsdienst.

¹⁴ Amt für Strassen- und Schiffsverkehr; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

²Vom Verbot ausgenommen ist ferner der Einsatz von Motorschlitten und Raupenfahrzeugen zur Pistenbearbeitung, wenn sie mit den erforderlichen Kontrollschildern versehen sind und eine Bewilligung gemäss Artikel 78 Verkehrsregelnverordnung¹⁵ vorliegt.

³Das für den Strassenverkehr zuständige Amt¹⁶ kann überdies den Einsatz von Motorschlitten und Raupenfahrzeugen gestatten, wenn der Gesuchsteller ein berechtigtes Bedürfnis nachweist. Dies ist der Fall, bei:

- a) Hotels und Restaurants in Skigebieten ohne Zufahrt über geräumte Strassen, jedoch mit Zugang über Skipisten, Langlaufloipen oder Fusswege;
- b) Landwirtschaftsbetrieben im Berggebiet, sofern dessen Bewirtschaftung eine regelmässige Anwesenheit erfordert (z. B. wegen Vieh);
- c) Verkehrsbetrieben sowie Betreibern von Bergbahnen und Skiliften, für die Kontrolle und den Unterhalt der Anlagen sowie für den Rettungsdienst, sofern das Fahrzeug nicht ausschliesslich für den Rettungsdienst zugelassen ist;
- d) weiteren Fällen, bei denen ein berechtigtes berufliches oder gewerbliches Bedürfnis vorliegt.

6. Abschnitt: Verkehrsbeschränkungen

Artikel 15 Begriff

¹Verkehrsbeschränkungen sind dauernde oder vorübergehende örtliche Massnahmen auf öffentlichen Strassen, die durch Vorschrifts- und Vortrittssignale sowie durch andere Signale mit Vorschriftscharakter angezeigt werden.

²Dauernd ist eine Verkehrsbeschränkung, die länger als 60 Tage dauert oder sich periodisch wiederholen soll. Andere Verkehrsbeschränkungen gelten als vorübergehend.

Artikel 16 Dauernde Verkehrsbeschränkungen

a) Zuständigkeit

¹Sofern die Zuständigkeit nicht unter der Hoheit des Bundes steht, sind zuständig, dauernde Verkehrsbeschränkungen zu erlassen, zu ändern und aufzuheben:

a) die für den Strassenbau zuständige Direktion¹⁷, für die Kantonsstrassen;

¹⁶ Amt für Strassen- und Schiffsverkehr; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

¹⁵ SR 741.11

¹⁷ Baudirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

b) der Gemeinderat oder die vom Gemeinderecht hierfür zuständig bezeichnete Behörde für die Gemeindestrassen und auf Antrag des jeweiligen Strasseneigentümers für die

übrigen Strassen im Gemeingebrauch;

c) der Engere Rat oder die vom Recht der Korporation hierfür zuständig bezeichnete

Behörde für die Korporationsstrassen.

²Verfügungen nach Absatz 1 haben in Absprache mit der Kantonspolizei zu erfolgen.

³Für nicht öffentliche Strassen privater Eigentümer bleibt das gerichtliche Verbot nach der

Schweizerischen Zivilprozessordnung¹⁸ vorbehalten.

Artikel 17 b) Verfahren

¹Beabsichtigte Verkehrsbeschränkungen sind der für den Strassenbau zuständigen Direktion¹⁹

zur Vorprüfung einzureichen. Die jeweilige Hoheitsträgerin oder der jeweilige Hoheitsträger

der übrigen Strassen im Gemeingebrauch kann beim Gemeinderat eine Verkehrsbeschränkung beantragen, sofern die Gemeindesatzung nicht eine andere Behörde

hierfür bezeichnet. Die Vorprüfung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei.

²Anschliessend sind sie im Amtsblatt mit dem Hinweis zu veröffentlichen, dass dagegen

innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden kann.

Artikel 18 Vorübergehende Verkehrsbeschränkungen

¹Sofern die Zuständigkeit nicht unter der Hoheit des Bundes steht, verfügt die für den

Strassenbau zuständige Direktion²⁰ in Absprache mit dem Strassenhoheitsträger Versuche

mit Verkehrsmassnahmen bis zu einem Jahr.

²Sie kann Signale für dauernde Verkehrsbeschränkungen nach Artikel 16 vor der

Veröffentlichung im Amtsblatt während höchstens 60 Tagen anbringen.

³In besonderen Fällen kann die Kantonspolizei bis zu längstens acht Tagen die

erforderlichen Massnahmen treffen, namentlich den Verkehr vorübergehend beschränken

oder umleiten. Massnahmen, die länger als acht Tage dauern sollen, müssen im Verfahren

nach Artikel 17 verfügt und veröffentlicht werden.

¹⁸ SR 272

19 Baudirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

²⁰ Baudirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

7. Abschnitt: Strassensignalisationen und -markierungen

Artikel 19 Zuständigkeit und Kostenpflicht

¹Betriebswegweiser und rechtskräftig verfügte Verkehrsbeschränkungen sind durch die

zutreffenden Signale oder Markierungen anzuzeigen.

²Der jeweilige Strassenhoheitsträger bringt in Absprache mit der Kantonspolizei und auf

eigene Kosten die entsprechenden Signale und Markierungen an.

³Bei den übrigen Strassen im Gemeingebrauch ist es der Gemeinderat, sofern die

Gemeindesatzung nicht eine andere Behörde hierfür bezeichnet, der in Absprache mit der

Kantonspolizei und auf Kosten des Strassenhoheitsträgers die entsprechenden Signale und

Markierungen anbringt.

Artikel 20 Private Grundstücke

Wer zum Schutz seines Grundstücks ein richterliches Verbot erwirkt hat, kann das

zutreffende Signal in Absprache mit der Kantonspolizei aufstellen.

Artikel 21 Aufsicht

¹Die für den Strassenbau zuständige Direktion²¹ führt die Aufsicht über die Signalisationen

und Markierungen.

²Sie behandelt Einsprachen gegen unrichtige oder fehlende Signale oder Markierungen.

8. Abschnitt: Strassenreklamen und Betriebswegweiser

Artikel 22 Bewilligungspflicht

¹Wer dauernde oder temporäre Strassenreklamen oder Betriebswegweiser anbringen will,

bedarf hierfür einer Bewilligung.

²Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung über das Reklamewesen²².

²¹ Baudirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

²² RB 70.1411

Artikel 23 Zuständigkeit und Aufsicht

¹ Die Bewilligung wird erteilt:

a) im Bereich von Nationalstrassen durch die für den Strassenbau zuständige Direktion²³.
Für Bewilligungen im Bereich der Nationalstrassen 1. und 2. Klasse ist die Genehmigung des zuständigen Bundesamts einzuholen;

b) im Bereich von Kantonsstrassen durch die für den Strassenbau zuständige Direktion²⁴;

 c) im Bereich von Gemeindestrassen und den übrigen öffentlichen Strassen im Gemeingebrauch vom Gemeinderat, sofern die Gemeindesatzung nicht eine andere Behörde hierfür bezeichnet;

d) im Bereich von Korporationsstrassen der Engere Rat, sofern das Recht der Korporation nichts anderes bestimmt.

²Bewilligungen nach Absatz 1 Buchstabe b bis d haben in Absprache mit der Kantonspolizei zu erfolgen.

³Die für den Strassenbau zuständige Direktion²⁵ führt die Aufsicht über die Strassenreklamen und Betriebswegweiser.

9. Abschnitt: Ordnungsbussen

Artikel 24 Zuständige Polizeiorgane

¹Die Kantonspolizei erhebt Bussen nach dem Bundesrecht über Ordnungsbussen im Strassenverkehr.

²Darüber hinaus kann der Gemeinderat gemeindeeigene Polizeiorgane einsetzen, um auf dem Gemeindegebiet Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr zu erheben. Er hat die hierfür bestimmten Personen umgehend der Kantonspolizei zu melden.

³Der Regierungsrat kann nach Artikel 58a des Gerichtsorganisationsgesetzes²⁶ für bestimmte Sachbereiche weitere Personen ermächtigen, Ordnungsbussen zu erheben.

⁴Die Kantonspolizei hat die Polizeiorgane nach Absatz 2 und 3 über ihre Aufgaben zu instruieren.

_

²³ Baudirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

²⁴ Baudirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

²⁵ Baudirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

²⁶ RB 2.3221

10

Artikel 25 Inkasso

¹Die Ordnungsbussen fallen demjenigen Gemeinwesen zu, dessen Polizeiorgane sie

erhoben haben.

²Wird das ordentliche Strafverfahren durchgeführt, so fallen die Bussen im Strassenverkehr

dem Kanton zu.

10. Abschnitt:

Weitere Bestimmungen

Artikel 26 Rechtsmittel

Soweit das Bundesrecht oder diese Verordnung nichts anderes vorsehen, richten sich die

Rechtsmittelmöglichkeiten nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege²⁷.

Artikel 27 Strafbestimmungen

¹Mit Busse bis zu 10 000 Franken wird bestraft, wer ohne notwendige Bewilligung gemäss

Artikel 14 einen Motorschlitten oder ein Raupenfahrzeug führt.

²Das Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen

Strafprozessordnung²⁸.

11. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 14. Februar 1990 über den Strassenverkehr wird aufgehoben.

Artikel 29 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

²⁷ RB 2.2345

²⁸ SR 312.0

²Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Markus Holzgang

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann